

## **ZVEXPERT-Zahlungsverkehrs-Newsletter April 2020**

### **Inhalt:**

- [Auslandszahlungsverkehr: Das Auslaufmodell DTAZV wird auf ISO-20022-Format umgestellt](#)
  - [Formatänderungen beim camt.xx stehen ins Haus](#)
  - [Instant Payments im Firmenkundengeschäft: Klarheit zum Echtzeitreporting](#)
- 

### **Auslandszahlungsverkehr: Das Auslaufmodell DTAZV wird auf ISO-20022-Format umgestellt**

Nach der Umstellung des früheren DTAUS-Formats auf SEPA und dem Wegfall des DTI-Formats für den Import von Sammelbuchungen in Kundensysteme verblieb nur noch ein Altformat zur Beauftragung elektronischer Zahlungsaufträge: DTAZV.

Zur Erinnerung: In den SEPA-Formaten können lediglich EURO-Zahlungen innerhalb der Teilnehmerländer des SEPA-Zahlungsraums beauftragt werden.

Zahlungen in Fremdwährungen sowie mit Empfängern außerhalb der SEPA-Teilnehmerstaaten werden bis heute in der Regel über das DTAZV-Format beauftragt - wenn man von den wenigen Unternehmen absieht, die heute bereits mit ihren Hausbanken über das [CGI-Format](#) kommunizieren können.

Aufgrund von umfangreichen Änderungen bei der Abwicklung im Interbankenzahlungsverkehr, erweiterten Datenanforderungen und neuen Funktionalitäten, die im bisherigen Format nicht realisiert werden können, wird das DTAZV-Format bis zum Jahr 2025 entfallen.

Hierfür wird ein XML-Format auf Basis einer ISO20022-Nachricht pain.001 eingeführt.

Diese Nachricht unterscheidet sich deutlich hinsichtlich der verwendeten ISO-Version und der definierten Belegungsregeln von denen für SEPA-Überweisungen!

Das neue Format auf Basis des ISO-Standards 20022 kann von Zahlungsdienstleistern ab November 2021 optional angeboten werden.

Ab November 2025 ersetzt es dann das bisherige Format DTAZV als Standard der Deutschen Kreditwirtschaft komplett.

Da absehbar ist, dass die Programmierung des neuen Formates relativ aufwendig sein dürfte (die Formatbeschreibung umfasst aktuell mehr als 40 Seiten), wird die voraussichtlich im Mai 2020 erscheinende Ausgabe der Anlage 3 zum DFÜ-Abkommen, V. 3.4, bereits die Formatbeschreibung enthalten. Damit kann die Softwareentwicklung rechtzeitig in Angriff genommen werden.

Für Interessierte steht das entsprechende Kapitel bereits jetzt im entsprechenden von der Deutschen Kreditwirtschaft veröffentlichten [Change Request](#) (dort: CR-FS-19-05-AZV\_in\_ISO20022.zip) bereit.

**ZVEXPERT** steht Ihnen auch zu diesem Thema gern zur Verfügung.

### **Formatänderungen beim camt.xx stehen ins Haus**

Nachdem die Deutsche Kreditwirtschaft im August 2019 beschlossen hatte, die Bereitstellung von elektronischen Kontoauszügen bzw. Avis-Nachrichten in den SWIFT-Formaten MT940 bzw. MT942 im November 2025 endgültig einzustellen (siehe [ZVEXPERT-Newsletter 2019-09](#)), folgt nun die nächste Herausforderung für die Softwareentwickler und Banken: die geltenden camt-Formate werden an weiterentwickelte ISO-Formate angepasst.

Was heißt das?

Die Nachrichtenstruktur wird auf die ISO-Version V08 (2019er Version) angepasst. Diese Anpassung wird bereits in der Version 3.4 der Anlage 3 zum DFÜ-Abkommen (gültig ab 11/2020) angekündigt und soll dann ab **November 2021** gelten.

Basis sind dann die Nachrichten camt.053.001.**08**, camt.052.001.**08** und camt.054.001.**08**. Die Auswirkungen auf das camt-Regelwerk der Deutschen Kreditwirtschaft werden nun erarbeitet und sollen im Laufe des Jahres veröffentlicht werden. Es steht zu erwarten, dass sich die Anpassungen leider nicht auf den Formatnamen beschränken, sondern strukturelle Modifikationen vorgenommen sowie auch Tagnamen geändert werden.

**ZVEXPERT** wird die Entwicklung verfolgen und über erforderliche Aktivitäten zur Software-Aktualisierung informieren.

### **Instant Payments im Firmenkundengeschäft: Klarheit zum Echtzeit-Reporting**

In meinem [ZVEXPERT-Newsletter 2019-09](#) hatte ich bereits im Zusammenhang mit dem Informationsdefizit bei eingehenden Instant Payments festgestellt, dass die üblichen Electronic Banking-Programme nur Informationen abholen („pull-Prinzip“) und eine Lösung entwickelt werden muss, wie die EBICS-Banksysteme und die kundenseitig genutzten Schnittstellen entsprechende push-Nachrichten erzeugen bzw. empfangen können.

Die Deutsche Kreditwirtschaft hat dafür in Form der Fachspezifikation „Echtzeitbenachrichtigungen“ eine Lösung erarbeitet, die sowohl Kreditinstitute wie auch die Hersteller von EBICS-basierten Electronic Banking-Programmen in die Lage versetzt, eine bundesweit kompatible Lösung umzusetzen.

Dabei hat man sich gegen eine Erweiterung des EBICS-Standards um eine Push-Schnittstelle ausgesprochen. Es soll einerseits bei der Nutzung des EBICS-Verfahrens zur Abholung z.B. von

Umsatzinformationen bleiben, aber per Webtechnologie die EBICS-Abholung durch den Kunden eventgesteuert von der Bankseite aus getriggert werden.

Hierzu wird der etablierte Internetstandard „WebSocket“ genutzt. Über einen von der Clientseite aufgebauten und mittels TLS gesicherten permanenten bidirektionalen Kanal zwischen Firmenkunde und Bank wird der Kunde über die Bereitstellung von Echtzeitinformationen informiert, die dann wie gewohnt per EBICS abgeholt werden (camt.054-Echtzeitavis).

Dass die Triggerung einen automatischen Abholprozess über EBICS auslöst, wird durch die EBICS-Programme abgesichert.

Quelle: <https://www.ebics.de/de/echtzeitbenachrichtigungen>

**Disclaimer:**

Dieser Newsletter dient der Information zu Fakten, Erfahrungen und Entwicklungen im Bereich von Zahlungsverkehrs- und Abrechnungsprozessen.

Alle Informationen und Links wurden sorgfältig recherchiert bzw. resultieren aus Projekterfahrungen des Verfassers. Eine Garantie für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Soweit externe Quellen zitiert oder interpretiert werden, erfolgt dies auf Basis der zur Verfügung stehenden öffentlich zugänglichen Informationen. Die Informationen entsprechen dem Stand per 4/2020. Die Nennung von Bezeichnungen, Firmennamen usw. erfolgt ohne Rücksicht auf bestehende Markenrechte, die in jedem Falle ausdrücklich anerkannt werden. Aus der Nennung einer bestimmten Bezeichnung kann nicht der Rückschluss gezogen werden, dass diese frei von Rechten Dritter ist.

ZWEXPERT Zahlungsverkehrs-Newsletter April 2020